



SICHERHEITSDATENBLATT

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

Wichtige Hinweise *** Dieses Sicherheitsdatenblatt darf ausschließlich von HP für HP Original-Produkte verwendet werden. Jedwede nicht genehmigte Verwendung dieses Sicherheitsdatenblattes ist streng untersagt und kann rechtliche Schritte durch HP zur Folge haben. ***

1.1. Produktidentifikator

Handelsname oder CN959 Series

Bezeichnung des Gemischs

Registrierungsnummer -

UFI

Austria: 80EQ-D9E8-130P-T8FE
Belgium: 80EQ-D9E8-130P-T8FE
Bulgaria: 80EQ-D9E8-130P-T8FE
Cyprus: 80EQ-D9E8-130P-T8FE
Czech Republic: 80EQ-D9E8-130P-T8FE
Denmark: 80EQ-D9E8-130P-T8FE
Estonia: 80EQ-D9E8-130P-T8FE
Finland: 80EQ-D9E8-130P-T8FE
France: 80EQ-D9E8-130P-T8FE
Germany: 80EQ-D9E8-130P-T8FE
Greece: 80EQ-D9E8-130P-T8FE
Hungary: 80EQ-D9E8-130P-T8FE
Iceland: 80EQ-D9E8-130P-T8FE
Ireland: 80EQ-D9E8-130P-T8FE
Italy: 80EQ-D9E8-130P-T8FE
Latvia: 80EQ-D9E8-130P-T8FE
Liechtenstein: 80EQ-D9E8-130P-T8FE
Lithuania: 80EQ-D9E8-130P-T8FE
Luxembourg: 80EQ-D9E8-130P-T8FE
Malta: 80EQ-D9E8-130P-T8FE
Netherlands: 80EQ-D9E8-130P-T8FE
Norway: 80EQ-D9E8-130P-T8FE
Poland: 80EQ-D9E8-130P-T8FE
Portugal: 80EQ-D9E8-130P-T8FE
Romania: 80EQ-D9E8-130P-T8FE
Slovakia: 80EQ-D9E8-130P-T8FE
Slovenia: 80EQ-D9E8-130P-T8FE
Spain: 80EQ-D9E8-130P-T8FE
Sweden: 80EQ-D9E8-130P-T8FE

Synonyme HP Scitex XL400 Tinte, Magenta Supreme

Ausgabedatum 26-06-2016

Überarbeitungsnummer 08

Datum der Überarbeitung 19-04-2021

Datum des Inkrafttretens 18-04-2021

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen Tintenstrahldruck.

Verwendungen, von denen abgeraten wird Unbekannt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

HP Deutschland GmbH
Schickardstrasse 32
71034 Böblingen
Deutschland

Telefonnummer

HP Inc. health effect line

(Toll-free within US) 1-800-457-4209
(Direkt) 1-760-710-0048

HP Inc. Rufnummer für Kundenfragen

(Innerhalb der USA gebührenfrei) 1-800-474-6836
(Direkt) 1-208-323-2551

E-Mail: hpcustomer.inquiries@hp.com

1.4 Notrufnummer 1-760-710-0048

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der (EG) Verordnung 1272/2008 in der geänderten Fassung

Gesundheitsgefahren

Akute dermale Toxizität	Kategorie 4	H312 - Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
Akute inhalative Toxizität	Kategorie 4	H332 - Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung

Enthält: 2-Butoxyethylacetat

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Sicherheitshinweise

Prävention

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Aerosol vermeiden.

Reaktion

P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P312 Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum/Arzt anrufen.

Lagerung

Steht nicht zur Verfügung.

Entsorgung

P501 Inhalt/Behälter gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Zusätzliche Angaben auf dem Etikett

Keine.

2.3. Sonstige Gefahren

Exposition kann durch Kontakt mit der Haut oder den Augen oder durch Verschlucken oder Einatmen erfolgen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Allgemeine Angaben

Chemische Bezeichnung	%	CAS-Nr. / EG-Nummer	REACH- Registrierungsnummer	Index-Nr.	Hinweise
2-Butoxyethylacetat	<80	112-07-2 203-933-3	01-2119475112-47-XXXX	607-038-00-2	#
Einstufung:	Acute Tox. 4;H302, Acute Tox. 4;H312, Acute Tox. 4;H332				
2-Methoxy-1-methylethylacetat	<15	108-65-6 203-603-9	01-2119475791-29-XXXX	607-195-00-7	#
Einstufung:	Flam. Liq. 3;H226, STOT SE 3;H336				

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben Steht nicht zur Verfügung.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen	Person sofort an die frische Luft bringen. Sollten die Symptome anhalten, sofortige ärztliche Hilfe anfordern.
Hautkontakt	Im Falle eines Kontakts entfernen Sie sofort kontaminierte Kleidung und spülen Sie die Haut mit reichlich Wasser. Kleidung vor Wiederverwendung getrennt waschen. Wenn nötig, ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Augenkontakt	Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen!
Verschlucken	Mund mit Wasser ausspülen. Falls das Material geschluckt worden sein sollte, suchen Sie sofort ärztlichen Rat bzw. Hilfe. - Versuchen Sie nicht, erbrechen herbeizuführen. Einer bewusstlosen Person niemals etwas in den Mund einflößen. Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen!

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Steht nicht zur Verfügung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Steht nicht zur Verfügung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Allgemeine Brandgefahren Steht nicht zur Verfügung.

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Geeignete Löschmittel: Sand, Kohlendioxid (CO ₂), und Trockenlöschmittel.
Ungeeignete Löschmittel	Steht nicht zur Verfügung.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Steht nicht zur Verfügung.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung	Feuerwehrleute müssen vollständige Schutzausrüstung tragen, einschließlich umluftunabhängigem Atemschutzgerät. Abfluss in Regenwasserkanäle und Gräben, die in Gewässer führen, vermeiden.
Besondere Verfahren zur Brandbekämpfung	Behälter aus Brandbereich entfernen, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal	Berührung mit der Haut vermeiden.. Einatmen von Dämpfen oder Nebeln vermeiden. Ausgetretenes Material nicht berühren und nicht hindurchgehen. Für angemessene Lüftung sorgen. Alle Zündquellen entfernen. Schutzkleidung tragen, um Augen- und Hautkontakt so weit wie möglich zu vermeiden. Bei der Entwicklung von Dämpfen Atemschutz mit anerkanntem Filtertyp verwenden.
Einsatzkräfte	Steht nicht zur Verfügung.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Steht nicht zur Verfügung.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte Steht nicht zur Verfügung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen der Dämpfe oder Nebel dieses Produktes vermeiden. Für ausreichende Belüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor Hitze, Funken und Flammen schützen.
7.3. Spezifische Endanwendungen	Steht nicht zur Verfügung.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für berufsbedingte Exposition

Österreich. MAK-Liste, OEL-Verordnung (GwV), BGBl. II, Nr. 184/2001

Komponenten	Typ	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	MAK	133 mg/m ³
		20 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	270 mg/m ³
Essigsäure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	MAK	275 mg/m ³
		50 ppm
	Obergrenze	550 mg/m ³ 100 ppm

Belgien. Expositionsgrenzwerte

Komponenten	Typ	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	TWA	133 mg/m ³
		20 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	333 mg/m ³
Essigsäure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	TWA	275 mg/m ³
		50 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	550 mg/m ³ 100 ppm

Bulgarien. OEL-Werte. Verordnung Nr. 13 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Komponenten	Typ	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	TWA	133 mg/m ³
		20 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	333 mg/m ³
Essigsäure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	TWA	275 mg/m ³
		50 ppm

Bulgarien. OEL-Werte. Verordnung Nr. 13 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Komponenten	Typ	Wert
		50 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	550 mg/m ³
		100 ppm

Kroatien. Expositionsgrenzwerte für gefährliche Stoffe am Arbeitsplatz (ELVs), Anhang 1 und 2, Naordne Novine, 13/09

Komponenten	Typ	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	- MAK	133 mg/m ³
		20 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	333 mg/m ³
Essigsäure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	- MAK	50 ppm
		275 mg/m ³
		50 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	550 mg/m ³
		100 ppm

Tschechische Republik OELs. Regierungsdekret 361

Komponenten	Typ	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	Obergrenze	300 mg/m ³
	TWA	130 mg/m ³
Essigsäure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	Obergrenze	550 mg/m ³
	TWA	270 mg/m ³

Dänemark. Expositionsgrenzwerte

Komponenten	Typ	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	MAK	134 mg/m ³
		20 ppm
Essigsäure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	MAK	275 mg/m ³
		50 ppm

Estland. OELs. Arbeitsplatzgrenzwerte gefährlicher Stoffe. (Anhang der Verordnung Nr. 293 vom 18. September 2001)

Komponenten	Typ	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	TWA	133 mg/m ³
		20 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	333 mg/m ³
		50 ppm
Essigsäure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	TWA	275 mg/m ³
		50 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	550 mg/m ³

Estland. OELs. Arbeitsplatzgrenzwerte gefährlicher Stoffe. (Anhang der Verordnung Nr. 293 vom 18. September 2001)

Komponenten	Typ	Wert
		100 ppm

Finnland. Grenzwert für Exposition am Arbeitsplatz

Komponenten	Typ	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	TWA	130 mg/m3
		20 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	330 mg/m3
		50 ppm
Essigsäure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	TWA	270 mg/m3
		50 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	550 mg/m3
		100 ppm

Frankreich. Grenzwertwerte (VLEP) für berufsbedingte Exposition gegenüber Chemikalien in Frankreich, INRS ED 984

Komponenten	Typ	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	VLE	333 mg/m3
Gesetzliche Regelung: Amtlicher bindendes (VRC)		50 ppm
Gesetzliche Regelung: Amtlicher bindendes (VRC)		66.5 mg/m3
	VME	
Gesetzliche Regelung: Amtlicher bindendes (VRC)		10 ppm
Gesetzliche Regelung: Amtlicher bindendes (VRC)		
Essigsäure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	VLE	550 mg/m3
		110 ppm
	VME	275 mg/m3
		50 ppm

Deutschland. DFG-MAK Liste (empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte). Kommission zur Untersuchung gesundheitlicher Gefahren durch chemische Verbindungen im Arbeitsbereich (DFG)

Komponenten	Typ	Wert	Form
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	TWA	66 mg/m3	Dampf und Aerosol.
		10 ppm	Dampf und Aerosol.
Essigsäure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	TWA	270 mg/m3	
		50 ppm	

Deutschland. TRGS 900, Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz

Komponenten	Typ	Wert	Form
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	AGW	130 mg/m3	Dampf und Aerosol.
		20 ppm	Dampf und Aerosol.

Deutschland. TRGS 900, Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz

Komponenten	Typ	Wert	Form
Essigsäure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	AGW	270 mg/m ³	
			50 ppm

Griechenland. OELs (Dekret-Nr. 90/1999, in der jeweils gültigen Fassung)

Komponenten	Typ	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	TWA	135 mg/m ³
		20 ppm
		Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung 270 mg/m ³
Essigsäure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	TWA	275 mg/m ³
		50 ppm
		Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung 550 mg/m ³
		100 ppm

Ungarn. OELs. Gemeinsamer Beschluss zur chemischen Sicherheit der Arbeitsplätze

Komponenten	Typ	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	TWA	133 mg/m ³
		Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung 333 mg/m ³
Essigsäure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	TWA	275 mg/m ³
		Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung 550 mg/m ³

Island. OELs. Verordnung 154/1999 über Arbeitsplatzgrenzwerte

Komponenten	Typ	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	TWA	133 mg/m ³
		20 ppm
		Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung 333 mg/m ³
Essigsäure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	TWA	275 mg/m ³
		50 ppm
		Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung 550 mg/m ³
		100 ppm

Irland. Arbeitsplatzgrenzwerte

Komponenten	Typ	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	TWA	133 mg/m ³
		20 ppm

Irland. Arbeitsplatzgrenzwerte

Komponenten	Typ	Wert
Essigsaeure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	Überschreitungs faktor für Spitzenbegrenzung	333 mg/m ³
		50 ppm
	TWA	275 mg/m ³
	Überschreitungs faktor für Spitzenbegrenzung	550 mg/m ³
		100 ppm

Italien. Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz

Komponenten	Typ	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	TWA	133 mg/m ³
		20 ppm
	Überschreitungs faktor für Spitzenbegrenzung	333 mg/m ³
Essigsaeure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	TWA	275 mg/m ³
		50 ppm
	Überschreitungs faktor für Spitzenbegrenzung	550 mg/m ³
		100 ppm

Lettland. OELs. Arbeitsplatzgrenzwerte chemischer Substanzen in der Arbeitsumgebung

Komponenten	Typ	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	TWA	133 mg/m ³
		20 ppm
	Überschreitungs faktor für Spitzenbegrenzung	333 mg/m ³
Essigsaeure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	TWA	275 mg/m ³
		50 ppm
	Überschreitungs faktor für Spitzenbegrenzung	550 mg/m ³
		100 ppm

Litauen. OEL-Werte. Grenzwerte für chemische Stoffe, Allgemeine Anforderungen

Komponenten	Typ	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	TWA	70 mg/m ³
		10 ppm
	Überschreitungs faktor für Spitzenbegrenzung	140 mg/m ³
Essigsaeure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	TWA	250 mg/m ³
		20 ppm

Litauen. OEL-Werte. Grenzwerte für chemische Stoffe, Allgemeine Anforderungen

Komponenten	Typ	Wert
		50 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	400 mg/m ³
		75 ppm

Luxemburg. Arbeitsplatzgrenzwerte (Anhang I & III), Memorial A

Komponenten	Typ	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	TWA	133 mg/m ³
		20 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	333 mg/m ³
Essigsäure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	TWA	50 ppm 275 mg/m ³
		50 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	550 mg/m ³
		100 ppm

Malta. OEL-Werte. Arbeitsplatzgrenzwerte (L.N. 227. des Occupational Health and Safety Authority Act (CAP. 424), Verzeichnisse I und V)

Komponenten	Typ	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	TWA	133 mg/m ³
		20 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	333 mg/m ³
Essigsäure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	TWA	50 ppm 275 mg/m ³
		50 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	550 mg/m ³
		100 ppm

Niederlande. OEL-Werte (verpflichtend)

Komponenten	Typ	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	TWA	135 mg/m ³
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	333 mg/m ³
Essigsäure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	TWA	550 mg/m ³

Norwegen. Verwaltungstechnische Normen für Schadstoffe am Arbeitsplatz

Komponenten	Typ	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	MAK	65 mg/m ³
		10 ppm
Essigsäure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	MAK	270 mg/m ³

Norwegen. Verwaltungstechnische Normen für Schadstoffe am Arbeitsplatz

Komponenten	Typ	Wert
		50 ppm

Polen. Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 zu den maximal erlaubten Konzentrationen und Intensitäten schädlicher Gesundheitsfaktoren am Arbeitsplatz, Gesetzblatt 2014, Punkt 817

Komponenten	Typ	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	TWA	100 mg/m3
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	300 mg/m3
Essigsäure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	TWA	260 mg/m3
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	520 mg/m3

Portugal. OEL-Werte. Gesetzesdekret. 290/2001 (Journal of the Republic - 1 Series A, n.266)

Komponenten	Typ	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	TWA	133 mg/m3
		20 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	333 mg/m3
Essigsäure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	TWA	275 mg/m3
		50 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	550 mg/m3
		100 ppm

Portugal. VLE-Werte. Norm über berufsbedingte Exposition gegenüber Chemikalien (NP 1796)

Komponenten	Typ	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	TWA	20 ppm

Rumänien OELs. Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Komponenten	Typ	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	TWA	133 mg/m3
		20 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	333 mg/m3
Essigsäure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	TWA	275 mg/m3
		50 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	550 mg/m3
		100 ppm

Slowakei. OEL-Werte. Verordnung Nr. 300/2007 zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit mit Chemikalien

Komponenten	Typ	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	TWA	133 mg/m3
		20 ppm

Slowakei. OEL-Werte. Verordnung Nr. 300/2007 zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit mit Chemikalien

Komponenten	Typ	Wert
Essigsäure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	333 mg/m ³
		50 ppm
	TWA	275 mg/m ³
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	550 mg/m ³
		100 ppm

Slowenien OELs. Verordnungen über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Amtsblatt der Republik Slowenien)

Komponenten	Typ	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	TWA	133 mg/m ³
		20 ppm
Essigsäure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	TWA	275 mg/m ³
		50 ppm

Spanien. Arbeitsplatzgrenzwerte

Komponenten	Typ	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	TWA	133 mg/m ³
		20 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	333 mg/m ³
Essigsäure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	TWA	275 mg/m ³
		50 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	550 mg/m ³
		100 ppm

Schweden. OELs. Work Environment Authority (Behörde für Arbeitsumfeld), arbeitsplatzbedingte Expositionsgrenzwerte (AFS 2015:7)

Komponenten	Typ	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	Obergrenze	333 mg/m ³
		50 ppm
	TWA	70 mg/m ³
Essigsäure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	Obergrenze	550 mg/m ³
		10 ppm
		100 ppm
	TWA	275 mg/m ³
		50 ppm

Schweiz. SUVA Grenzwerte am Arbeitsplatz

Komponenten	Typ	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	TWA	66 mg/m ³

Sshweiz. SUVA Grenzwerte am Arbeitsplatz

Komponenten	Typ	Wert
		10 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	132 mg/m3
Essigsaeure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	TWA	20 ppm 275 mg/m3
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	50 ppm 275 mg/m3
		50 ppm

UK. EH40 Grenzwerte für Exposition am Arbeitsplatz (WELs Workplace Exposure Limits)

Komponenten	Typ	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	TWA	133 mg/m3
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	20 ppm 332 mg/m3
Essigsaeure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	TWA	50 ppm 274 mg/m3
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	50 ppm 548 mg/m3
		100 ppm

EU. Richtgrenzwerte für Exposition in der Richtlinie 91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EG, 2017/164/EU

Komponenten	Typ	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	TWA	133 mg/m3
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	20 ppm 333 mg/m3
Essigsaeure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS 108-65-6)	TWA	50 ppm 275 mg/m3
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	50 ppm 550 mg/m3
		100 ppm

Biologische Grenzwerte**Tschechische Republik. Grenzwerte für Indikatoren Biologischer Expositionsprüfungen in Urin und Blut, Anhang 2, Tabellen 1 und 2, Regierungsdekret 432/2003 Sb.**

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	200 mg/g	Butoxyessigsäure (mit Hydrolyse)	Kreatinin in Urin	*

Tschechische Republik. Grenzwerte für Indikatoren Biologischer Expositionsprüfungen in Urin und Blut, Anhang 2, Tabellen 1 und 2, Regierungsdekret 432/2003 Sb.

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
	0.17 mmol/mmol	Butoxyessigsäure (mit Hydrolyse)	Kreatinin in Urin	*

* - Details zur Probenentnahme finden Sie im Quelldokument.

Deutschland. TRGS 903, Liste der BAT-Werte (Biologische Grenzwerte)

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	100 mg/l	Butoxyessigsäure	Urin	*

* - Details zur Probenentnahme finden Sie im Quelldokument.

Schweiz. BAT-Werte (Biologische Grenzwerte am Arbeitsplatz gemäß SUVA)

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	200 mg/l	Gesamt-Butoxyessigsäure	Urin	*
	100 mg/l	Butoxyessigsäure	Urin	*

* - Details zur Probenentnahme finden Sie im Quelldokument.

Empfohlene Überwachungsverfahren Steht nicht zur Verfügung.

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level, DNEL)

Komponenten	Typ	Weg	Wert	Form
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	Arbeiter	Dermal	169 mg/kg	Systemische Langzeit
		Dermal	120 mg/kg	Systemische, akute Kurzzeit
		Einatmen	333 mg/m ³	Lokale, akute Kurzzeit
		Einatmen	133 mg/m ³	Systemische Langzeit
2-Methoxy-1-methylethylacetat (CAS 108-65-6)	Arbeiter	Dermal	796 mg/kg	Systemische Langzeit
		Einatmen	275 mg/m ³	Systemische Langzeit

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentrationen (PNECs)

Komponenten	Typ	Weg	Wert	Form		
2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)	Entfällt	Boden	0.42 mg/kg			
		Meerwasser	0.0304 mg/l			
		Periodisch	0.56 mg/l	Freigaben		
		Sediment	2.03 mg/kg	Süßwasser		
		Sediment	0.203 mg/kg	Meerwasser		
		Sekundär	0.06 g/kg	Lebensmittelvergiftung		
		STP (Abwasserkläranlage)	90 mg/l	Abwasserreinigungsstation		
		Süßwasser	0.304 mg/l			
		2-Methoxy-1-methylethylacetat (CAS 108-65-6)	Entfällt	Boden	0.29 mg/kg	
				Meerwasser	0.0635 mg/l	
Periodisch	6.35 mg/l			Freigaben		
Sediment	3.29 mg/kg			Süßwasser		
Sediment	0.329 mg/kg			Meerwasser		
STP (Abwasserkläranlage)	100 mg/l			Abwasserreinigungsstation		
Süßwasser	0.635 mg/l					

Expositionsrichtlinien

Expositionsgrenzen der EU: Hautresorptiv

2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2) Hautresorptiv

Essigsäure-(1-methoxy-2-propyl)-ester
(CAS Vertraulich)

Hautresorptiv

Slowenien OELs. Verordnungen über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Amtsblatt der Republik Slowenien)

2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)
Essigsäure-(1-methoxy-2-propyl)-ester
(CAS Vertraulich)

Hautresorptiv
Hautresorptiv

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Steht nicht zur Verfügung.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Angaben Steht nicht zur Verfügung.

Augen-/Gesichtsschutz Schutzbrille tragen; Chemiebrille (wenn Spritzer möglich sind).
Augenspülanlagen und Notduschen empfohlen.

Hautschutz

- **Handschutz** Geeignete chemikalienbeständige Handschuhe tragen.

- **Sonstige Schutzmaßnahmen** Geeignete chemikalienbeständige Kleidung tragen.

Atemschutz

Für ausreichend Belüftung sorgen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

Thermische Gefahren Steht nicht zur Verfügung.

Hygienemaßnahmen Dieses Material darf nicht mit der Haut in Berührung kommen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen.
Kontaminierte Kleidung ist vor der Wiederverwendung zu reinigen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Steht nicht zur Verfügung.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand Steht nicht zur Verfügung.

Form Flüssig.

Farbe Magenta

Geruch Nach Lösemittel.

Geruchsschwelle Steht nicht zur Verfügung.

pH-Wert 5.8 - 6.2 Metler Toledo pH-Messgerät. Temperatur 25°C

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt Steht nicht zur Verfügung.

Siedebeginn und Siedebereich Steht nicht zur Verfügung.

Flammpunkt ≥ 65.0 °C (≥ 149.0 °F) Geschlossener Tiegel

Verdampfungsgeschwindigkeit Steht nicht zur Verfügung.

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) Steht nicht zur Verfügung.

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen

Untere Entzündbarkeitsgrenze (%) Steht nicht zur Verfügung.

Obere Entzündbarkeitsgrenze (%) Steht nicht zur Verfügung.

Dampfdruck Steht nicht zur Verfügung.

Dampfdichte Steht nicht zur Verfügung.

Löslichkeit(en)

Löslichkeit (in Wasser) Steht nicht zur Verfügung.

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser Steht nicht zur Verfügung.

Selbstentzündungstemperatur Steht nicht zur Verfügung.

Zersetzungstemperatur Steht nicht zur Verfügung.

Viskosität 11 - 12 cP Brookfield Viskosimeter ($\pm 0,5$) Temperatur 22 °C. Spindel # 18 (S18) 100 U/min.
Warten Sie etwa 10 Minuten, bis Sie eine Messung durchführen.

Explosive Eigenschaften Steht nicht zur Verfügung.

Oxidierende Eigenschaften Steht nicht zur Verfügung.

9.2. Sonstige Angaben

VOC < 896 g/L

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität Steht nicht zur Verfügung.
10.2. Chemische Stabilität Stabil unter normalen Bedingungen.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Unbekannt.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen Hitze, Flammen und Funken.
10.5. Unverträgliche Materialien Steht nicht zur Verfügung.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte Steht nicht zur Verfügung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Allgemeine Angaben Steht nicht zur Verfügung.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Einatmen Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Hautkontakt Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
Augenkontakt Augenkontakt kann zu leichten Reizungen führen.
Verschlucken Verschlucken wird nicht als möglicher Weg für Exposition angesehen.

Symptome Steht nicht zur Verfügung.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung Reizung der Augen Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzell-Mutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ungarn. 26/2000 EÜM Verordnung zum Schutz vor und Vermeidung von Gefahren im Hinblick auf die Exposition gegenüber Karzinogenen am Arbeitsplatz (in der geänderten Fassung)

Nicht eingetragen.

Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben Steht nicht zur Verfügung.

Sonstige Angaben Für diese bestimmte Mischung sind keine Daten zur Toxizität verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität Für den bzw. die Inhaltsstoffe sind keine Daten zur Toxizität angegeben.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit Steht nicht zur Verfügung.

12.3. Steht nicht zur Verfügung.

Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow) Steht nicht zur Verfügung.

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Steht nicht zur Verfügung.

12.4. Mobilität im Boden Steht nicht zur Verfügung.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Kein PBT- oder vPvB-Gemisch oder Stoff.

12.6. Andere schädliche Wirkungen Steht nicht zur Verfügung.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Restabfall Steht nicht zur Verfügung.
Kontaminiertes Verpackungsmaterial Steht nicht zur Verfügung.
EU Abfallcode Steht nicht zur Verfügung.
Entsorgungsmethoden / Informationen Nicht zusammen mit allgemeinem Büroabfall entsorgen.
Das Eindringen dieses Materials ins Abwasser bzw. Wasserversorgungssystem ist zu vermeiden.
Abfallmaterial ist in Übereinstimmung mit örtlichen, staatlichen und bundesstaatlichen Vorschriften sowie entsprechenden Bestimmungen auf Provinzebene zu entsorgen.
Sammlung und Entsorgung muss durch einen zugelassenen Abfallentsorger durchgeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

DOT

UN-Nummer NA1993
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Brennbare Flüssigkeit nicht näher bezeichnet (2-Methoxy-1-methylethylacetat) – Nicht reguliert für Mengen von weniger als 450 Litern (119 US-Gallonen)
Transportgefahrenklassen
Klasse Brennstoff
Nebengefahren -
Verpackungsgruppe III
Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Steht nicht zur Verfügung.
DOT zusätzliche Informationen DOT-Klassifizierung gilt nur für Lieferungen innerhalb der USA und Puerto Rico.

IATA

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

IMDG

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

ADR

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Anhang I und II, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 für persistente organische Schadstoffe, Anhang I in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 1 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 2 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 3 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang V, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 166/2006 Anhang II Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(10) Kandidatenliste in der derzeit durch die ECHA veröffentlichten Form

Nicht eingetragen.

Zulassungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Beschränkungen für die Verwendung

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XVII Stoffe, die für das Inverkehrbringen und die Verwendung der Zulassungspflicht unterliegen

Nicht eingetragen.

Richtlinie 2004/37/EG: Über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene am Arbeitsplatz, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Andere EU Vorschriften

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, in der geänderten Fassung

Essigsäure-(1-methoxy-2-propyl)-ester (CAS Vertraulich)

Andere Verordnungen

Alle chemischen Substanzen in diesem HP Produkt sind gemäß den Gesetzen zur Kennzeichnung von chemischen Substanzen in folgenden Ländern gelistet oder von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen: USA(TSCA), EU (EINECS/ELINCS), Schweiz, Kanada (DSL/NDL), Australien, Japan, Philippinen, Südkorea, Neuseeland und China.

Sonstige Angaben

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht den Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/830. Die Einstufung folgt der jeweils gültigen Fassung der Verordnung (EG) 1272/2008.

Spezifische Bestimmungen: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, sowie der Richtlinie 76/769/EWG und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (in der geänderten Version OJ L (Amtsblatt der Europäischen Union) 396 vom 29.05.2007, Seite 3, mit weiteren Aufhebungen und Änderungen).

Spezifische Bestimmungen: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, sowie der Richtlinie 76/769/EWG und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (in der geänderten Version OJ L (Amtsblatt der Europäischen Union) 396 vom 29.05.2007, Seite 3, mit weiteren Aufhebungen und Änderungen).

Nationale Vorschriften

Steht nicht zur Verfügung.

15.2.

Siehe gegebenenfalls die beiliegenden SUMI- oder GEIS-Dokumente.

Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Referenzen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 bezüglich der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH) und Errichtung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe (REACH).

Verordnung (EU) 2015/830 vom 28. Mai 2015 ergänzend zu Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 zur Klassifizierung, Etikettierung und Verpackung von Gemische sowie Änderungen (CLP).

Informationen über Evaluierungsmethode für die Einstufung eines Gemischs

Die Einstufung für Gesundheit und Umweltgefahren wurde abgeleitet aus einer Kombination von Rechenverfahren und, falls verfügbar, Testdaten.

Jeder in den Abschnitten 2 bis 15 nicht vollständig ausgedruckte Gefahrenhinweis ist hier in vollem Wortlaut wiederzugeben

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Angaben zur Revision

Keine.

Schulungsinformationen

Beim Umgang mit diesem Material sind die Schulungsanweisungen zu befolgen.

Haftungsausschluss

Dieses Sicherheitsdatenblatt wird den Kunden von der HP unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Daten entsprechen dem aktuellen Wissensstand der HP zum Zeitpunkt der Herausgabe. Aus diesem Datenblatt kann keine Garantie bestimmter Eigenschaften der beschriebenen Produkte oder Eignung dieser Produkte für bestimmte Anwendungen abgeleitet werden. Dieses Dokument wurde gemäß den in Abschnitt 1 angeführten gesetzlichen Regelungen erstellt und entspricht u. U. nicht den rechtlichen Bestimmungen in anderen Ländern.

Dieses Sicherheitsdatenblatt (SDB) bezieht sich ausschließlich auf im Umfang von Tintenlieferungen von HP enthaltene Original-Tinten (-Toner) von HP. Sollte Ihnen unser SDB mit einer Lieferung nachgefüllter, aufgearbeiteter, kompatibler oder sonstiger nicht unmittelbar von HP stammender Tinten (Toner) zugegangen sein, seien Sie sich bitte darüber im Klaren, dass die darin enthaltenen Angaben sich nicht auf derartige Erzeugnisse beziehen und zwischen den Angaben in diesem SDB und den Sicherheitshinweisen zu dem von Ihnen erworbenen Erzeugnis erhebliche Abweichungen bestehen können. Setzen Sie sich bitte mit dem Verkäufer der nachgefüllten, aufgearbeiteten oder kompatiblen Betriebsmittel in Verbindung, um zutreffende Angaben unter anderem zu persönlichen Schutzausrüstungen (PSA), Gefahren bei Berührung sowie Anweisungen für den sicheren Umgang zu erhalten. Nachgefüllte, aufgearbeitete oder kompatible Betriebsmittel werden von HP nicht zur Aufbereitung zurückgenommen.

Erklärung der Abkürzungen

ACGIH	Amerikanische Konferenz der staatlich-industriellen Hygieniker
CAS	U.S. "Chemical Abstracts Service"
CERCLA	Umfassendes Umwelt-Antwortschreiben.Ausgleichszahlungs- und Haftungs-Akt.
CFR	Code von Bundesverordnungen
COC	Offener Tiegel nach Cleveland
DOT	Transportabteilung
EPCRA	Notfallmaßnahmenplanung und "Community Right-to Know Act"
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
NIOSH	Staatliches Institut für Arbeitsschutz
NTP	Nationales Toxikologieprogramm (National Toxicology Program)
OSHA	Arbeitsschutzverwaltung
PEL	Zulässiger Expositionsgrenzwert
RCRA	Gesetz zur Erhaltung und Wiedergewinnung von Bodenschätzen
REC	Empfohlen
REL	Empfohlener Expositionsgrenzwert
SARA	Superfund Amendments and Reauthorization Act of 1986
Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	Grenzwert bei kurzfristiger Exposition
TCLP	Auslaugverfahren: Toxicity Characteristics Leaching Procedure
MAK	Schwellenwert
TSCA	Verordnung über die Kontrolle von Giftstoffen
VOC	Flüchtige Organische Bestandteile

Safe Use of Mixture Information (SUMI)

Informationen zur sicheren Nutzung von Mischungen (SUMI)

Tinten auf Lösungsmittelbasis: SB01 *German*

Haftungsausschluss

Dieses SUMI ist ein allgemeines Dokument zur Vermittlung sicherer Anwendungspraktiken im Rahmen der REACH-Verpflichtung. Dieses Dokument bezieht sich nur auf Bedingungen zur sicheren Nutzung und ist nicht produktspezifisch. Durch Hinzufügen dieses SUMI zu einem bestimmten Produkt-SDS erklärt der Einführer/Formulierer, dass die Mischung durch Befolgen der untenstehenden Anweisungen sicher verwendet werden kann. Gemäß Gesetzen zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist der Arbeitgeber für die Vermittlung relevanter Gebrauchsinformationen an Mitarbeiter verantwortlich. Bei der Ausarbeitung von Arbeitsplatzanweisungen für Mitarbeiter sollten SUMI-Blätter stets in Kombination mit dem SDS und dem Produktetikett erwogen werden. Die Werte Derived No Effect Levels (DNEL) und Predicted No Effect Concentration (PNEC), die von der Stoffsicherheitsbewertung (Chemical Safety Assessment, CSA) abgeleitet werden, werden in Abschnitt 8 des SDS aufgeführt.

Die REACH-Registrierungsnummer vervollständigt gegebenenfalls ein erweitertes Produkt-SDS.

Betriebsbedingungen

Maximale Dauer	Bis zu 8 Stunden pro Tag
Häufigkeit der Exposition	< 240 Tage pro Jahr
Prozessbedingungen	<p>Deckt Nutzung bei Umgebungstemperaturen ab. Die Nutzung einer integrierten lokalen Absaugung ist in der Trocknungszone erforderlich. In Bereichen, in denen der Druck ausgeführt wird, muss eine angemessene Lüftung bereitgestellt werden. Der ANSI/ASHRAE Standard 62.1-2013 stellt Richtlinien zur Sicherstellung einer akzeptablen Luftqualität am Arbeitsplatz bereit.</p> <p>Verwenden Sie explosions sichere elektrische Geräte. Halten Sie Emissionen für die unter Abschnitt 8 des SDS angegebenen Stoffe unter den Grenzwerten für Arbeitsplatzexposition. Direkten Kontakt vermeiden. Führen Sie regelmäßig eine Reinigung der Anlagen und des Arbeitsbereichs durch. Gewährleisten Sie eine Beaufsichtigung, um zu prüfen, dass Risikomanagementmaßnahmen implementiert und korrekt verwendet sowie Betriebsbedingungen befolgt werden.</p>

Risikomanagementmaßnahmen

Bedingungen und Maßnahmen im Bezug auf persönliche Schutzausrüstung, Hygiene und Gesundheitsprüfung	<p>Tragen Sie eine Sicherheitsbrille mit Seitenblenden (oder eine vollständig absiegelnde Schutzbrille), falls ein Spritzrisiko besteht. Tragen Sie geeignete Chemikalienschutzhandschuhe, siehe Abschnitt 8 des SDS. Tragen Sie geeignete Chemikalienschutzkleidung. Tragen Sie im Falle unzureichender Belüftung einen Atemschutz. Ebenfalls wird eine Augen- und Notdusche empfohlen. Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen. Den Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Es muss die Schulung von Arbeitern betreffend die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege von persönlicher Schutzausrüstung (PPE)</p>
	

Empfehlenswerte Vorgehensweisen

Ggf. persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen.
Hände vor Pausen und nach der Arbeit waschen.
Achten Sie auf Betriebshygiene und Sicherheitspraktiken.
Nur mit ausreichender Belüftung verwenden.
Bei Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen.
Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen.
Von Hitze/Funkenflug/offenem Feuer/heißen Oberflächen fernhalten. — Rauchen verboten.
An einem gut belüfteten Ort lagern.
Behälter dicht verschlossen halten.
Bei Raumtemperatur lagern.



Umweltschutzmaßnahmen

Nicht zulassen, dass das Material in die Kanalisation oder Wasserversorgung gerät.
Die Entsorgung von Abfällen ist entsprechend örtlicher, staatlicher, Bundes- und Provinzgesetze vorzunehmen.
Sammlung und Entsorgung durch einen entsprechend lizenzierten Abfallentsorger sicherstellen.

Verwendungsdeskriptoren

IS-Verwendung an industriellen Standorten
PW-Weit verbreitete Nutzung durch geschulte Arbeiter
SU7-Druck- und Reproduktionsmedien
PC18-Tinten und Toner
PROC1-Chemische Produktion oder Raffinerie in geschlossenem Prozess ohne Risiko von Exposition oder Prozesse mit äquivalenten Einschließungsbedingungen.
PROC2-Chemische Produktion oder Raffinerie in kontinuierlichem geschlossenem Prozess mit gelegentlicher kontrollierter Exposition oder Prozesse mit äquivalenten Einschließungsbedingungen.
PROC3- Herstellung oder Formulierung in der chemischen Industrie in geschlossenem Chargenprozess mit gelegentlicher kontrollierter Exposition oder Prozesse mit äquivalenten Einschließungsbedingungen.
PROC8a-Übertragung von Substanz oder Mischung (ladend und entladend) in nicht spezialisierten Anlagen
PROC8b-Übertragung von Substanz oder Mischung (ladend und entladend) in spezialisierten Anlagen
ERC5-Verwendung an industriellem Standort mit Einschluss in oder Anbringung an Artikel
ERC8c-Verbreitete Nutzung mit Einschluss in oder Anbringung an Artikel (Innenräume)

Zusätzliche Informationen zur Produktzusammensetzung

In Abschnitt 2 des SDS wie auch auf dem Etikett wird die Mischungsklassifizierung angegeben.
Die Klassifizierung der Mischung basiert auf den einzelnen Inhaltsstoffen und deren Konzentration innerhalb der Mischung.
Alle zur Klassifizierung beitragenden Inhaltsstoffe werden in Abschnitt 3 des SDS angegeben.
Die relevanten Grenzwerte für Inhaltsstoffe, auf denen die Expositionsbeurteilung basiert, werden in Abschnitt 8 des SDS aufgeführt.
Das Produkt kann sensibilisierende Inhaltsstoffe enthalten, die bei manchen Menschen eine allergische Reaktion verursachen können.
Abschnitt 2 des SDS führt diese Inhaltsstoffe gegebenenfalls auf.